

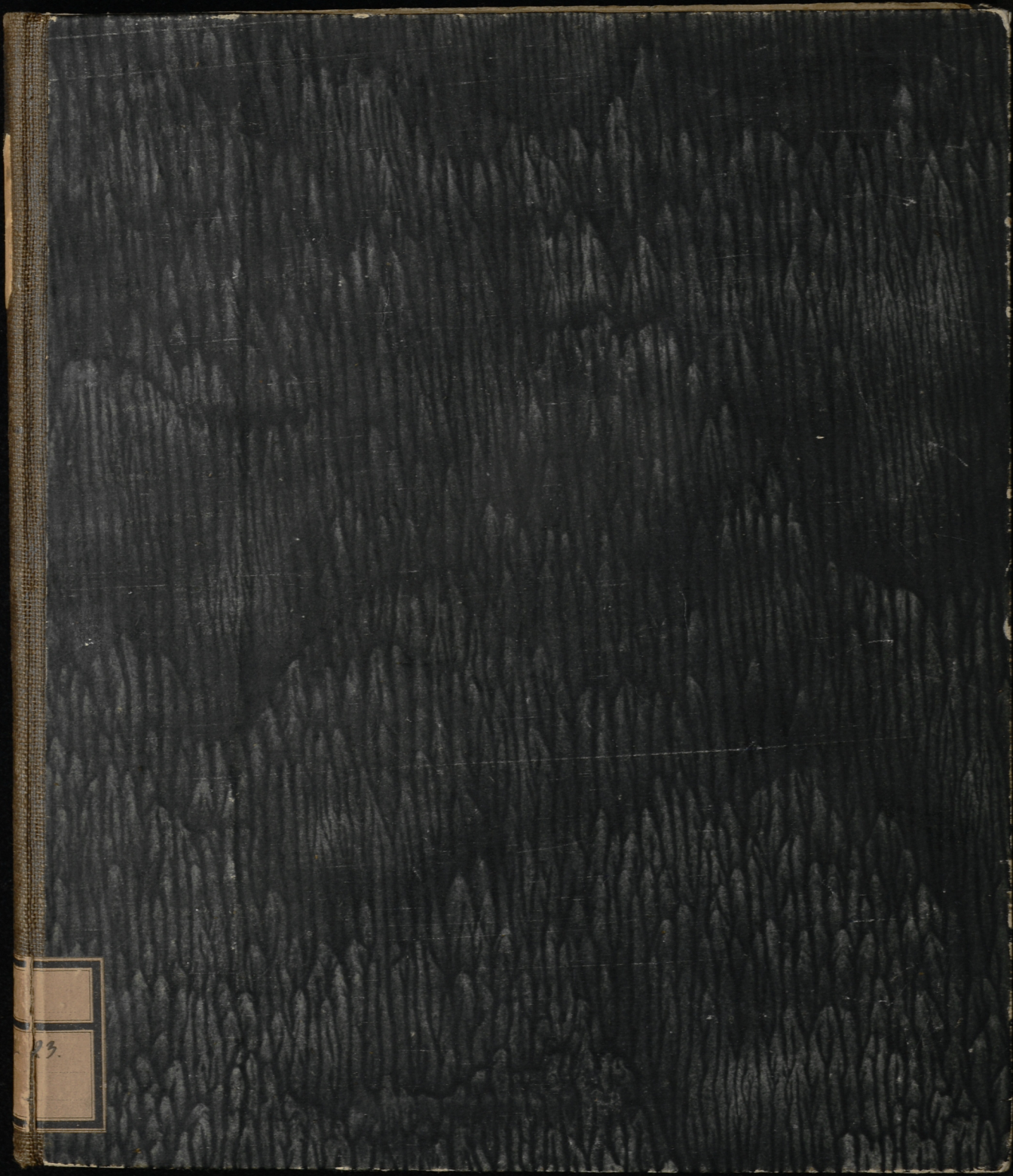
**Königl. Dänisches Placat und Verboth, Daß keine Sammeten von frembden Oertern nach Dännemarck geführet werden sollen : Geben Friedensburg, den 21 Septembr. 1736**

[S.l.], 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828683484>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis <sup>22</sup>(23).  
7 Holz/Platten.







Königl. Dänisches

PLACAT

und Verboth,

Daß keine Sammeten von frembden  
Dertern nach Dännemarcß geführet werden  
sollen.

---

Geben Friedensburg, den 21 Septembr. 1736.

Jc.



**S**ir CHRISTIAN der  
Sechste, von Gottes Gnaden  
König zu Dännemarc und Norwegen,  
der Wenden und Gothen, Herzog zu  
Schleswig, Holstein, Stormarn und  
Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und  
Delmenhorst etc. etc. Thun männiglichem  
zu wissen, daß nachdem Wir zu dem Flor und Aufnahm  
Unserer Reiche und Länder, Uns allergnädigst angelegen  
seyn lassen, der Ausführung der Gelder nach frembden  
Ortern vor diejenige Wahren, die in Unserm eigenem  
Land gemacht werden können, so viel möglich, zu hin-  
dern und vorzukommen; überdem die in Unserer Königl.  
Residence-Stadt Copenhagen seyende Seiden-Manu-  
facturen allbereits im Stande sind, Unser Reich Dän-  
nemarc mit den benöthigten Sorten Sammeten von  
verantwortlicher Qualität und in der erfordert werden-  
den Quantité versehen zu können. So haben Wir al-  
ler-

lernädigst vor gut befunden, zu verordnen und zu verbieten, massen Wir auch mittelst diesem allergnädigst aufs strengste und härteste verordnen und verbieten, daß von dem Dato, daran diese Unsere allergnädigste Verordnung publiciret wird, von niemanden, wer es auch seyn könnte, einigerley frembder Sammet, er sey gefärbt oder ungefärbt, geschoren oder ungeschoren, gepelzet, gebühmet oder glatt, in Unserm Reiche Dänemarcß eingeführet, noch davon ferner, als was sich bereits im Reiche befindet, verkauffet oder gebrauchet werden solle.

Würde sich nun jemand unterstehen wider diesem Unserm allergnädigsten Verboth zu handeln, so sollen nicht nur die Waaren confisciret werden, wovon der Angeber den halben Theil genießet und die übrige Helffte in 3 gleiche Theile unter denen Land- und See-Erats-Krancken-Häusern und dem Waisen-Hause in Unserer Königl. Residence - Stadt Copenhagen ausgetheilet werden, sondern es sollen auch die Verbrecher überdehm, zur Aufnahme der Manufacturen in Unserm Reichen und Landen, gleich so viel erlegen, als was die Waaren werth seyn.

Wornach alle und ein jeder sich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten haben werden.

Gebieten und befehlen Wir also hiemit Unsern Grafen und Frey = Herren, Stifts = Amt = Männern, Bischöffen, Amt = Leuten, Land = Richtern, Præsidenten, Policeny = Meistern, Burgermeistern und  
Rath,

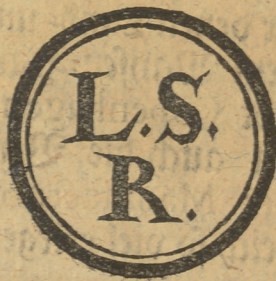


Rath, wie auch Zoll-Inspectores, Zöllnern, Stadt-  
Wögten und allen andern, welchen dieses Unser Placat  
unter dem Innsiegel unserer General-Land-Oeco-  
nomie- und Commertz - Collegii zugesandt wird, daß  
sie dasselbe an den behörlichen Orten zur allerunter-  
thänigsten Nachricht aller und eines jeden Interessenten,  
sogleich verlesen, publiciren und affigiren lassen.

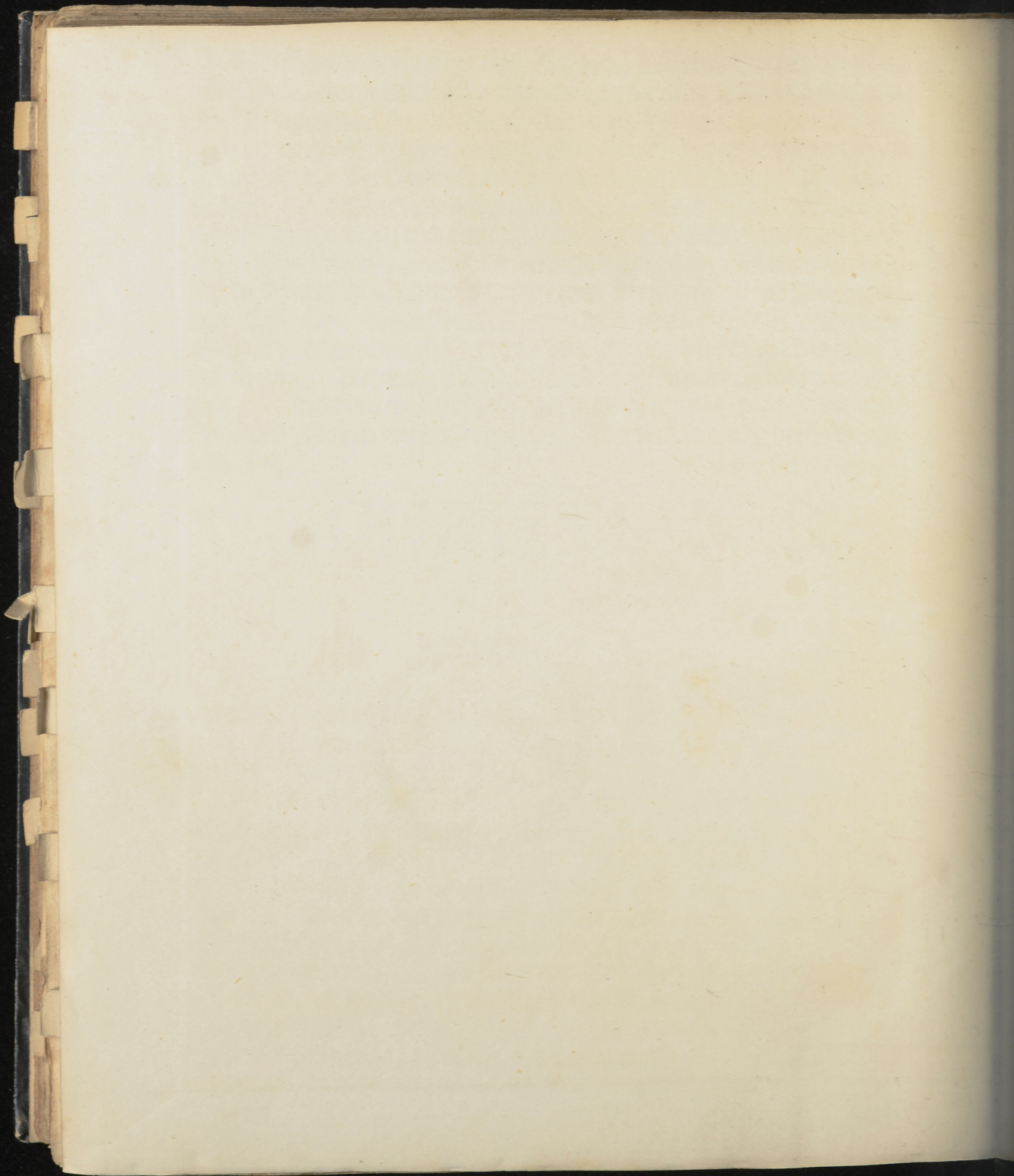
Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg,  
den 21 Septembr. 1736.

Unter Unserer Königl. Hand  
und Innsiegel

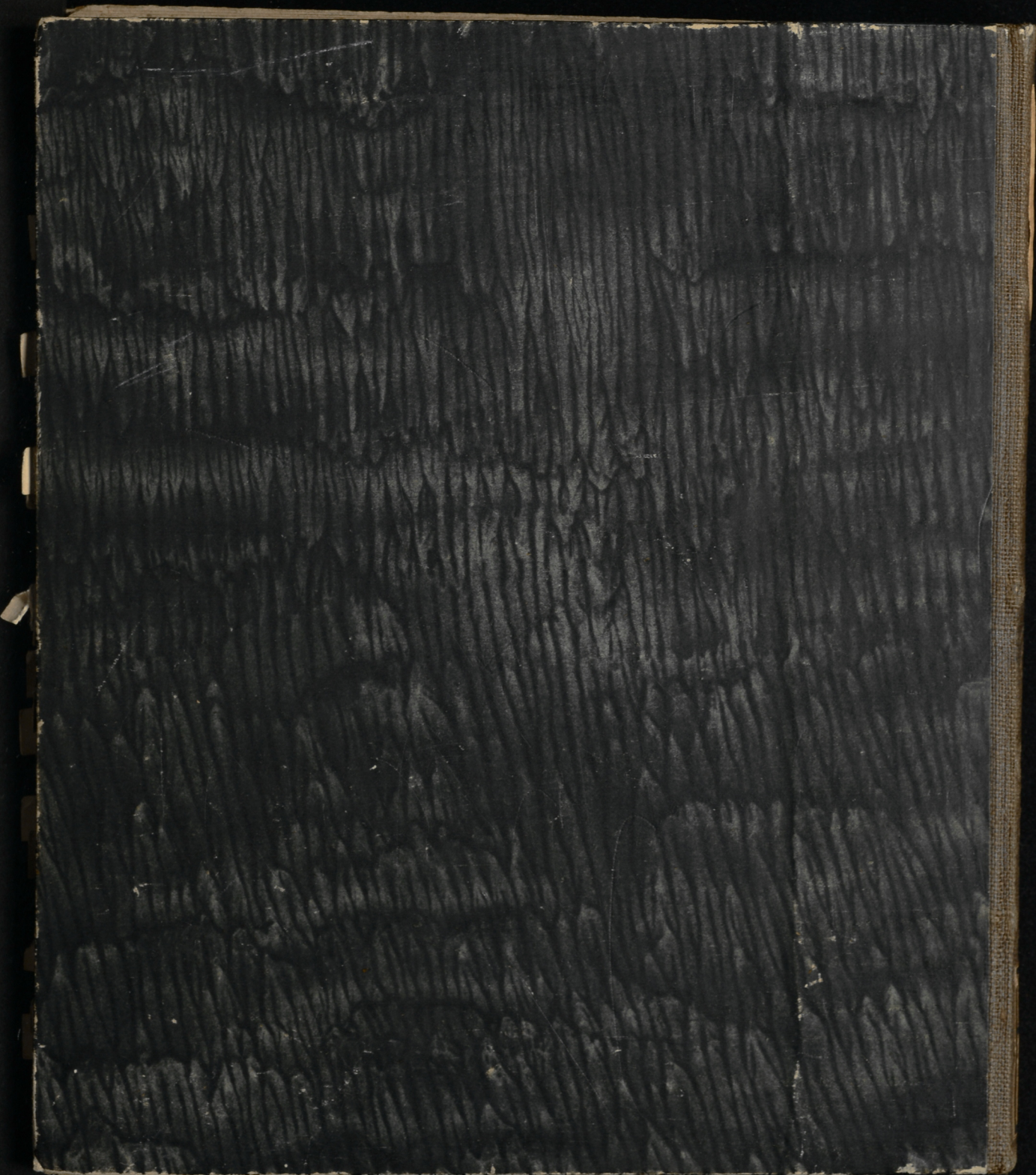
CHRISTIAN R.

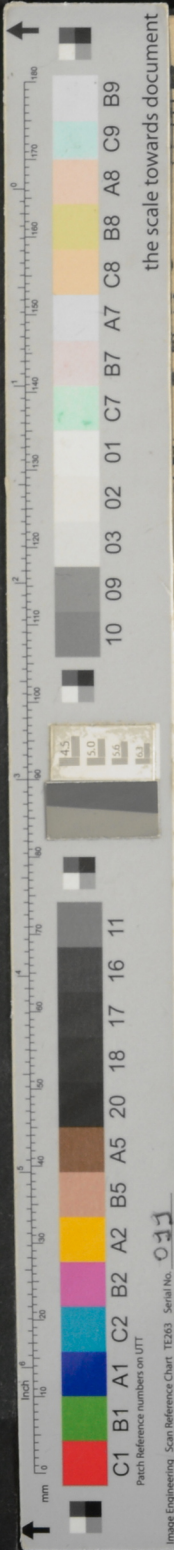












der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und  
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-  
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,  
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben  
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe  
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach  
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda  
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch  
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-  
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-  
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-  
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-  
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze  
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem  
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,  
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und  
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den  
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-  
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin  
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen  
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit  
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns  
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,  
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-  
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-  
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten  
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-  
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,  
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,  
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-  
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und  
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret  
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-  
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-  
ondern auch übrigens sich äußerst angelegen seyn las-  
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder  
Erfolg

X 2